Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 26. Januar 1938

Inhalt

12

Verordnung

betreffend die Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 18. Januar 1938.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Anlage A zu § 4 der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. 12. 1931 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172) enthaltend die

„Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung durch die Eisenbahn zugelassenen Gegenstände"

wie folgt geändert:

I. In der Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien", 1a „Sprengstoffe" (Spreng- und Schießmittel), A. „Sprengstoffe",

A. in der ersten Gruppe, unter Buchstabe a), im Titel 1 „Bergwerkssprengstoffe"

a) erhält der Absatz „Ammonit 5" nachstehenden Wortlaut:
„Ammonit 5." Gemenge von 73 bis 84 v. H. Ammonsalpeter, wovon bis zu 5 v. H. der Gesamtmenge des Sprengstoffes durch Kalisalpeter ersetzt sein dürfen, 2 bis 12 v. H. Aluminium und/oder Alsimin, 5 bis 15 v. H. Nitroabkömmlinge des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, bis 5 v. H. Kaliumperchlorat, bis 4 v. H. Pflanzenmehl, und/oder Zellulose oder natürlichem, auf chemischem oder biologischem Wege veränderten Zellstoff, bis 4 v. H. festen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen,

b) erhält der Absatz „Wetter-Lignosit B" nachstehenden Wortlaut:
„Wetter-Lignosit B". Gemenge von 81 v. H. Ammonsalpeter, 4 v. H. Nitroglyzerin, 3 v. H. Trinitrotoluol, 2 v. H. Holzmehl, 10 v. H. Küchensalz,

c) erhält der Absatz „Wetter-Lignosit F" nachstehenden Wortlaut:
„Wetter-Lignosit F". Gemenge von 77,5 v. H. Ammonsalpeter, 4 v. H. Kaliumperchlorat, 4 v. H. Nitroglyzerin, 4 v. H. Trinitrotoluol, 1,5 v. H. Holzmehl, 9 v. H. Küchensalz.

B. in der zweiten Gruppe „Sprengstoffe, die nur als halbe und ganze Wagenladungen befördert werden dürfen", erhält der Absatz a) „Organische Nitroverbindungen und Gemenge von diesen, die den Anforderungen des Punktes b) der Gruppe 1 nicht entsprechen", nachstehenden Wortlaut:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 2. 1938.)

a) Organische Nitroverbindungen, (siehe auch Gruppe 1 Buchstabe b), sofern sie 48 Stunden bei 75° C gelagert, beständig (gewichtsbeständig) und bei Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher sind:

1. in Wasser unlösliche — als Tetranitromethylanilin, und zwar: Trinitrofenylogliкoläthernitrat, Tetranitomethylanilin, (Tetryl), Trimethylentrinitroamin,

2. in Wasser lösliche — als Trinitroresorzin, und zwar: Trinitroresorzin.

Vorstehend genannte organische Nitroverbindungen können in Mengen, die 300 kg nicht übersteigen, als Stückgut befördert werden.

II. In Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien", in den „Beförderungsvorschriften für die unter I a, A, B und C genannten Sprengstoffe", Titel II „Gewöhnliche, nicht unter 1. fallende Sendungen", in der Abteilung A. „Verpackung", „2. Gruppe der Sprengstoffe. Zeichen **!Explosiv!"** erhält die Ziffer 1. „Organische Nitroverbindungen und Gemenge von solchen a) nachstehenden Wortlaut:

„1. Organische Nitroverbindungen genannt unter a):

(1) Trinitrofenylogliкoläthernitrat, Tetranitromethylanilin, (Tetryl), Trimethylentrinitroamin, sind zunächst in dichte, gut zu verschließende Stoffbeutel einzufüllen, die höchstens 12,5 kg dieser Stoffe enthalten dürfen. Höchstens 50 kg so verpackter Nitroverbindungen sind in haltbare, dicht und sicher zu verschließende Holzbehälter zu verpacken. Trimethylentrinitroamin muß fein kristallin und mit mindestens 15 v. H. Wasser gleichmäßig befeuchtet sein.

(2) Trinitroresorzin ist mit soviel Wasser gleichmäßig zu durchfeuchten, daß während der ganzen Beförderungsdauer der Wassergehalt nicht unter 25 v. H. sinkt, und zunächst in sicher zu verschließende Behälter aus nicht rostendem Stahl oder aus einem solchen Stoff (z. B. Ton) zu verpacken, der mit der feuchten Nitroverbindung keine Verbindung eingeht. Der Verschluß der Behälter muß so beschaffen sein, daß er einem im Innern des Behälters entstehenden Druck nachgeben kann. Diese Behälter, ausgenommen solche aus nicht rostendem Stahl, sind sodann in haltbare, dichte und sicher zu verschließende Holzbehälter mittels geeigneter Stoffe fest derart zu verpacken, daß sie sich darin nicht bewegen können. Ein Behälter darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten.

(3) Die einzelnen Stücke können mit einer Inhaltsangabe versehen sein und müssen ein deutliches und haltbares rotes Zeichen **!Explosiv!** tragen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 18. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[05] Huth Dr. Wiers-Keiser

13

Verordnung
über die Abänderung des Weinsteuergesetzes.
Vom 11. Januar 1938.

Auf Grund der §§ 1, VI 55 c, VII 68 und 2 a und b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 Abs. 3 des Weinsteuergesetzes vom 5. 2. 1930 (G.Bl. S. 54) erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuer beträgt:

a) für 1 Liter Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke . . . . . 0,60 G
b) für 1 ganze Flasche Schaumwein aus Fruchtwein . . . . 1,— „
c) für 1 ganze Flasche zollinländischen Schaumwein aus Traubenwein und zollinländische schaumweinähnliche Getränke . . . . 2,50 „
d) für 1 ganze Flasche zollausländischen Schaumwein aus Traubenwein und zollausländische schaumweinähnliche Getränke . . . . 6,50 „

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem 13. Dezember 1937 in Kraft. Nähere Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeszollamt.

Danzig, den 11. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 31[01] Huth Dr. Hoppenrath

14

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Weltnachrichtenvertrag. Vom 18. Januar 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird die Verordnung über den Weltnachrichtenvertrag vom 9. Mai 1936 (G. Bl. S. 191) wie folgt ergänzt:

Artikel I

Der Wortlaut der Vollzugsordnungen nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt beim Senat, Justizabteilung zur Einsichtnahme aus.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 18. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 73[05] Greiser Dr. Wiers-Keiser

15

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 84 vom 28. 12. 1937 ist auf Seite 636 § 35 vor „Zum Nachweis „(1)" zu setzen und auf Seite 646 Zeile 3 „Zu § 19 des Gesetzes" zu streichen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.